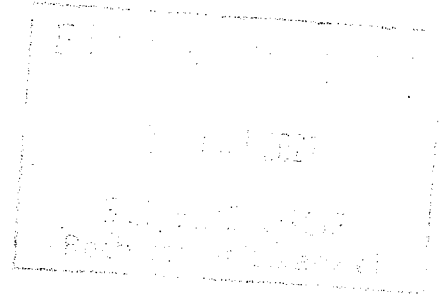
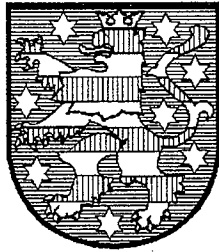


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn 1
2. der Frau
3. des Kindes
alias
4. des Kindes
alias
5. des Kindes
alias 1
6. des Kindes
alias
alias
7. des Kindes
alias
8. des Kindes
alias

zu 3 bis 8:
vertreten durch
Anschrift zu 1 bis 8:

- Kläger -

zu 1 bis 8 bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

Erfurt

gegen

den Landkreis Schmalkalden-Meiningen,
vertreten durch die Landrätin,
Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen,

- Beklagter -

wegen

Asylrechts;
hier: Erteilung einer Gestattungsbescheinigung

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Wimmer als Berichterstatterin
am 22. Juni 2021 **beschlossen**:

- I. Das Verfahren wird eingestellt.
- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.
- III. Den Klägern wird Prozesskostenhilfe bewilligt und ihnen ihr Bevollmächtigter,
Dr. ; 99089 Erfurt, beigeordnet.

G r ü n d e :

I.

Mit Bescheid vom 17.05.2017 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) den Antrag der Kläger als unzulässig ab (Nr. 1.), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2.), forderte sie unter Androhung der Abschiebung nach Litauen oder in einen anderen zur Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheids auf, nahm als Zielstaat lediglich Syrien aus (Nr. 3.) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4.).

Hiergegen ließen die Kläger am 25.05.2017 Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen erheben (Az.: 2 K 21606/17 Me), über die noch nicht entschieden wurde. Die Anträge in den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, die aufschiebende Wirkung der Klage (Az.: 2 K 21606/17 Me) anzuordnen, wurden mit Beschlüssen vom 10.08.2017 (Az.: 2 E 21607/17 Me), 20.11.2017 (Az.: 2 E 22249/17 Me) und 09.01.2018 (2 E 22454/17 Me) abgelehnt.

Mit Schreiben vom 02.11.2018 beantragten die Kläger die Abänderung der vorgenannten Beschlüsse im Wege des § 80 Abs. 7 VwGO (Az.: 2 E 755/18 Me). Die für die Kläger zuständige Ausländerbehörde habe bei dem Kläger zu 1) am 24.04.2018 eine Reiseunfähigkeit festgestellt. Dieses innerstaatliche Abschiebungsverbot sei in Dublin-Verfahren durch das Bundesamt festzustellen. Das Bundesamt setzte unter Verweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

vom 15.01.2019 (Az.: 1 C 15.18) die Vollziehung der Abschiebungsandrohung des Bescheides vom 17.05.2017 nach § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO mit Schreiben vom 06.03.2019 aus. Mit Beschluss vom 01.08.2019 wurde das Verfahren Az.: 2 E 755/19 Me auf Grund übereinstimmender Erledigterklärung der Beteiligten eingestellt.

Die örtlich zuständige Ausländerbehörde des Beklagten, des Landkreises Schmalkalden-Meinungen, zog die den Klägern erteilten Gestattungsbescheinigungen ein und händigte Duldungsbescheinigungen aus.

Am 04.03.2021 ließen die Kläger erheben und beantragen, den Beklagten zu verpflichten, den Klägern Gestattungsbescheinigungen auszuhändigen sowie Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihnen ihren Bevollmächtigten beizuordnen.

Mit Schreiben vom 05.05.2021 teilte der Beklagte mit, dass beabsichtigt sei, dem Begehren der Kläger zu entsprechen und die beantragten Aufenthaltsgestattungen zu erteilen. Ihre bisherige Rechtsauffassung, die auf einer Mitteilung des Bundesamtes beruhe, werde nicht mehr aufrechterhalten.

Die Kläger ließen mit Schreiben vom 01.06.2021 das Verfahren für erledigt erklären. Der Beklagte stimmte der Erledigterklärung mit Schreiben vom 16.06.2021 zu.

II.

Auf Grund der übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Beteiligten ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt. Das Verfahren ist daher in rechtsähnlicher Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Nach § 161 Abs. 2 VwGO hat das Gericht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes lediglich über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden, wobei das Gericht nicht mehr verpflichtet ist, allein im Hinblick auf die noch offene Kostenentscheidung alle vor einer abschließenden Entscheidung sonst erforderlichen Feststellungen zu treffen, Beweise zu erheben und schwierige Rechtsfragen zu klären (ThürOVG, B. v. 07.10.1994, Az.: 1 C 9/92; Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Kommentar, § 161 Rdnr. 22).

Es entspricht billigem Ermessen, dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Die Klage, die als Leistungsklage zulässig ist (vgl. VG Meinungen, U. v. 16.03.2018 – 5 K 21602/17

Me), wäre auch in der Sache erfolgreich gewesen. Das Gericht folgt der Rechtsauffassung, die nunmehr auch der Beklagten vertritt, dass die Regelung des § 67 Abs. 2 AsylG, wonach eine zuvor erloschene Aufenthaltsgestattung (§ 67 Abs. 1 AsylG) wieder in Kraft tritt, nicht abschließend ist. Das Gericht schließt sich insoweit den Rechtsausführungen des Verwaltungsgerichts Weimar in seiner Entscheidung vom 30.09.2020 (Az.: 1 E 557/20 We) an (abrufbar unter: VG Weimar, Beschluss vom 30.09.2020 - 1 E 557/20 We - asyl.net: M29094 <https://www.asyl.net/rsdb/M29094/>):

„Nach § 55 AsylG ist einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet ab Ausstellung des Ankunftsnachweises gemäß § 63a Abs. 1 AsylG gestattet (Aufenthaltsgestattung). Die Aufenthaltsgestattung entsteht somit unmittelbar kraft Gesetzes. Einem Ausländer ist gemäß § 63 Abs. 1 AsylG nach der Asylantragstellung eine (deklaratorisch wirkende) Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung auszustellen, wenn er nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels ist. In § 67 Abs. 1 AsylG ist geregelt, in welchen Fällen die Aufenthaltsgestattung erlischt. Dies ist in den Fällen des § 67 Abs. 1 Nr. 4 - 6 AsylG - vereinfacht gesprochen - immer dann der Fall, wenn die Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist, wenn also der Ausländer auch kein vorübergehendes Bleiberecht zur Durchführung eines Asylverfahrens hat.

Vorliegend war der Aufenthalt der Antragsteller infolge des von ihnen gestellten Asylantrages kraft Gesetzes nach § 55 AsylG gestattet. Die im Ablehnungsbescheid vom 04.06.2018 enthaltene Abschiebungsandrohung wurde mit der Ablehnung des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Weimar vom 24.01.2019 vollziehbar. Dadurch ist die Aufenthaltsgestattung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG erloschen. Der Antragsgegner hat die Bescheinigung daher auch zu Recht zunächst nach § 63 Abs. 4 AsylG eingezogen.

Durch den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 23.01.2020 nach § 80 Abs. 7 VwGO ist jedoch eine neue Situation entstanden. Durch diesen Beschluss hat das Gericht seinen früheren Beschluss vom 24.01.2019 abgeändert und die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller gegen die im Bescheid vom 04.06.2018 enthaltene Abschiebungsandrohung angeordnet. Als Folge hieraus ergibt sich, dass der Aufenthalt der Antragsteller wieder nach § 55 AsylG kraft Gesetzes gestattet ist. Dem steht nicht entgegen, dass hier kein Fall des gesetzlich angeordneten Wiederinkrafttretens nach § 67 Abs. 2 AsylG vorliegt. Denn diese Regelung ist nach Auffassung des Gerichts nicht abschließend. § 67 Abs. 2 AsylG betrifft nur die Fälle, in denen des Ausländers selbst die Erlöschenswirkung nach § 67 Abs. 1 Asyl durch eine nachträgliche Handlung rückgängig machen kann, nämlich durch die Verfahrenswiederaufnahme nach § 33 Abs. 5 Satz 1 AsylG (§ 67 Abs. 2 Nr. 1 AsylG) und die Asylantragstellung nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach Ausstellung des Ankunftsnachweises (§ 67 Abs. 2 Nr. 2 AsylG). In diesen Fällen bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung des Wiederinkrafttretens. Der Aufenthalt eines Ausländers ist jedoch ebenso nach § 55 AsylG gestattet, wenn die Voraussetzungen für ein Erlöschen der Aufenthaltsgestattung nach § 67 Abs. 1 AsylG durch eine gerichtliche Entscheidung nachträglich wegfallen, wenn also - im Falle des § 67 Abs. 1 Nr. 4 AsylG - die Abschiebungsandrohung durch gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung nicht (mehr) vollziehbar ist. Die Regelung des § 67 Abs. 1 Nr. 4 AsylG ist dahingehend zu verstehen, dass die Abschiebungsandrohung nicht nur vollziehbar geworden sein muss, sondern dass sie auch dauerhaft vollziehbar bleiben muss. Es macht daher keinen Unterschied, ob die Anordnung der aufschiebenden Wirkung unmittelbar nach § 80 Abs. 5 VwGO angeordnet wird, oder erst nachträglich nach § 80 Abs. 7 VwGO. Einer besonderen gesetzlichen Anordnung eines Wiederinkrafttretens der Aufenthaltsgestattung bedarf es dabei anders als in den in § 67 Abs. 2 AsylG genannten Fällen nicht, denn das Wiederinkrafttreten ergibt sich automatisch aus der Gestaltungswirkung der gerichtlichen Entscheidung, die zum ‚Erlöschen des Erlöschensgrundes‘ führt.“

Nichts anderes kann für den Fall gelten, wenn an Stelle eines Gerichts die zuständige Behörde, hier das Bundesamt, eine Regelung mit der Wirkung trifft, dass der Ausländer nicht (mehr) vollziehbar ausreisepflichtig ist. Hier hat es das Bundesamt veranlasst, indem es die Vollziehung der Abschiebungsandrohung ausgesetzt hat. Erst im Fall des Widerrufs der Aussetzung

wird die Abschiebungsandrohung (wieder) dauerhaft vollziehbar. Dann obliegt es dem Beklagten, die Aufenthaltsgestattung (wieder) einzuziehen und gegebenenfalls eine Duldung zu erteilen oder die Ausreisepflicht zwangsweise durchzusetzen.

Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Den Klägern war nach § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO Prozesskostenhilfe zu gewähren und ihnen ihr Bevollmächtigter beizuordnen.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Wimmer



Beglaubigt:

Meiningen, den 5. Juli 2021

Stuhl

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle